Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBI. I S. 218) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 21.11.2013 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung der Landeshauptstadt Wiesbaden nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch über das besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für den Planungsbereich "Rheinufer nördlich der Kaiserbrücke" im Ortsbezirk Amöneburg

## § 1 Städtebauliche Maßnahme

Für das Gebiet "Rheinufer nördlich der Kaiserbrücke" werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.

# § 2 Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke: in der Gemarkung Kastel, Flur 2, die Flurstücke: 94 bis 99, 100/1, 100/2, 101/3, 102/3, 102/5, 103/1, 132/1, 132/6, 132/7, 132/9 bis 132/11, 132/17 bis 132/20, 136/2, 136/3, 136/5, 136/6, 136/13, 145/15, 148/26 bis 148/37, 214, die 3.430 m² große nordwestliche Teilfläche von 222/6, 222/7, 310 bis 312, 314/1, 314/2, 315 und in der Flur 3, die Flurstücke: 46/2 bis 46/5, 47/2, 47/3, 48/1, 48/2, 51/4 bis 51/6, 52/1, 52/4, 226/2 und 246.

Für die Angabe der Flur- und Flurstücksbezeichnungen gilt der Stand vom 23.03.2013.

# § 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Landeshauptstadt Wiesbaden in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

## § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.1

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Veröffentlicht am 16. Januar 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>11.</sup> Ergänzungslieferung 2014

Wiesbaden, den 12.12.2013

Landeshauptstadt Wiesbaden

- Der Magistrat -

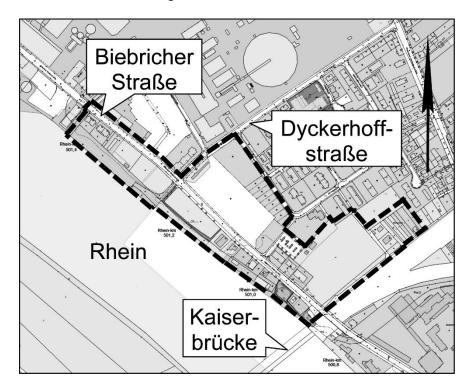
Sven Gerich Oberbürgermeister

## Veröffentlichungshinweis

Sollten bei der Aufstellung der Vorkaufssatzung die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Bauaufsichtsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## Übersichtsplan

Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet die Lage der Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über das besondere Vorkaufsrecht für den Planungsbereich "Rheinufer nördlich der Kaiserbrücke" in Mainz-Kastel. Er ist nicht Bestandteil der Satzung und hat keine Rechtsverbindlichkeit.



#### Impressum:

Stadtplanung@wiesbaden.de

Telefon: 0611 316470